

Liebe Mandanten,

weiter geschlossene Schulen und Kitas verschärfen für berufstätige Eltern den Covid-19-Ausnahmestandard. Häufig müssen sie sich selbst um ihre Kinder kümmern, was selbst im Homeoffice bei einem regulären 8-Stunden-Tag kaum zu bewältigen ist. Sie befinden sich deshalb quasi in einer Kinder-Kurzarbeit, was ihre finanzielle Lage weiter verschlechtert.

Die Bundesregierung will Eltern bei vorübergehenden Corona-bedingten Verdienstaussfällen helfen. Dazu wurde in § 56 des Infektionsschutzgesetzes ein Entschädigungsanspruch festgeschrieben.

Wer hat Anspruch?

„Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass Sorgeberechtigte einen Verdienstaussfall erleiden, der allein auf dem Umstand beruht, dass sie infolge der Schließung der Kita oder Schule ihre betreuungsbedürftigen Kinder selbst betreuen und ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen können“, teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 7. April mit. Als betreuungsbedürftig gelten nur Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder, die wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersbeschränkungen. Auch Vollzeit-Pflegeeltern und geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf die Entschädigung. Wären Schule oder Kita wegen der Ferien ohnehin geschlossen gewesen, können Eltern für diesen Zeitraum keine Hilfe beantragen.

Für Elternteile, die wegen der behördlichen Schließung von Schulen und Kitas Verdienstaussfälle hinnehmen müssen, weil sie sich um ihr Kind oder ihre Kinder kümmern müssen. Sie gilt für Eltern von Kindern unter 12 Jahren,

- wenn sie ihre Kinder aufgrund einer Schul- oder Kita-Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können,
- und keine anderweitige zumutbare Betreuung (zum Beispiel durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) zur Verfügung steht. Bei behinderten Kindern, die Betreuung benötigen, spielt die Altersgrenze von 12 Jahren keine Rolle.

Bei behinderten Kindern, die Betreuung benötigen, spielt die Altersgrenze von 12 Jahren keine Rolle.

Höhe der Entschädigung

„Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstaussfalls des betroffenen Sorgeberechtigten“, teilt das Ministerium mit. Die Obergrenze liege bei 2016 Euro für einen vollen Monat. Eltern sind während der Bezugsdauer weiterhin sozialversichert.

Bezugsdauer

Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende Unterstützung. Die Entschädigung wird höchstens sechs Wochen lang gewährt. Die Gesetzesregelung über die Entschädigung gilt bis zum Jahresende 2020.

Wer zahlt die Hilfe aus?

Bei Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung aus. Er entrichtet auch die Sozialversicherungsbeiträge auf einer Bemessungsgrundlage von 80 Prozent des Arbeitsentgelts. Arbeitgeber können bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag für die Hilfen stellen und außerdem einen Vorschuss beantragen.

Wann wird die Entschädigung wegen Kinderbetreuung nicht gezahlt?

Zunächst müssen andere Möglichkeiten zur Überbrückung der weggefallenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. So müssen Eltern, soweit es in ihrem Betrieb Arbeitszeitkonten gibt, ihre „Plusstunden“ abbauen. Wer 76 Plusstunden auf seinem Arbeitszeitkonto hat muss danach – bei einer 38-Stunden- Woche – zunächst einmal für zwei Wochen Überstunden „abfeiern“, bevor die neue Leistung in Frage kommt. Außerdem gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld vor.

Müssen Eltern ihre Urlaubsansprüche opfern, bevor die Entschädigung gezahlt wird?

Resturlaub muss genommen werden: Das Bundesarbeitsministerium erklärt hierzu, dass es in der Regel zumutbar sei, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Kinderbetreuung während der Kita- oder Schulschließung einzusetzen. Wer also noch Resturlaub aus 2019 hat, muss diesen in der Regel zunächst einmal nehmen. Das Ministerium geht davon aus, dass auch „bereits vorab verplanter Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- der Schulschließung in Anspruch genommen werden sollte“, verbraucht werden müsste. Jahresurlaub muss nicht genommen werden: Arbeitnehmer können nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können. Eltern, die ihren Urlaub für die Sommer- und Herbstferien geplant und bereits festgelegt haben, müssen also derzeit nicht umplanen. Sie müssen aktuell keinen Urlaub nehmen, um ihre Kinder betreuen zu können, sie können sich vom Job freistellen lassen und haben statt ihrem Gehalt Anspruch auf eine Entschädigung. Finanziell gesehen ist es allerdings vorteilhafter, den Urlaub zu opfern. Denn dann fließt der volle Lohn ohne Abstriche weiter.

Wie lange gilt die Regelung?

Die Regelung gilt – so das Bundesarbeitsministerium – seit dem 30. März 2020 und ist bis zum Jahresende begrenzt.

Quellen:

<https://www.capital.de/wirtschaft-politik/so-bekommen-eltern-corona-hilfen>
<https://www.ihre-vorsorge.de/magazin/lesen/kinderbetreuung-wegen-corona-entschaedigung-fuer-eltern.html>

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Kanzlei Fix